

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. October 1881.

Inhalt:

Ansprache des Landeshauptmannes aus Anlaß des Namensfestes Seiner Majestät des Kaisers.

Zuschriften Seiner Excellenz des Statthalters Freiherrn v. Rübek, betreffend den Beschluß der Murregulierungscommission, der Murregulierungsconcurrentz zur Durchführung der Regulirungsbauten bei Radkersburg einen unverzinslichen Vorschuß von 130.000 fl. zu gewähren. (Zuweisung dieser Zuschriften an den Finanz-Ausschuß.)

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Hofbeschlagslehranstalt (Beilage Nr. 74) an den vereinigten Finanz- und Landescultur-Ausschuß.

Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlagen eingesetzten Sonderausschusses, über die Regierungsvorlage betreffend die Erstattung eines Gutachtens über das Heimatsrecht (Beilage Nr. 80. — Annahme des amendirten Antrages des Sonderausschusses.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bewilligung zur Erhebung erhöhter Bezirksumlagen in dem Bezirke Birkfeld. (Beilage Nr. 77. — Annahme des Ausschußantrages.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Ausscheidung der Ortsgemeinde Trennenberg aus dem Bezirksvertretungs- und Schulbezirke Gonobitz, und Einverleibung derselben in die gleichnamigen Bezirke von Gilli. (Beilage Nr. 77. — Annahme des Ausschußantrages.)

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinden Pei au und Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen und der Gemeinde Grundsee um eine solche für Bier. (Beilage Nr. 79. — Annahme des Ausschußantrages.)

Anträge des Landescultur-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, über die Petition des Bezirkes St. Gallen um Bewilligung einer dauernden Subvention

von jährlich 2000 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der St. Gallner Straßen vom 1. Jänner 1881 angefangen gegen gleichzeitige Uebernahme dieser Straßen als Bezirksstraßen II. Classe durch den Bezirk St. Gallen. (Beilage Nr. 63. — Annahme der Ausschußanträge.)

Anträge des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße durch das Lohmitzthal von Petschk zur Südbahnstation Windisch-Feistritz. (Beilage Nr. 82. — Annahme der Ausschußanträge.)

Schlußanträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfondes pro 1882.

Antrag der Abgeordneten Dr. Neckermann und Genossen, betreffend die Erledigung der, Personalien betreffenden Petitionen in vertraulicher Sitzung. (Annahme dieses Antrages.)

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky und Dr.

Schmiederer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübek.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Ich ersuche die Herren die Plätze einzunehmen. (Sich erhebend): Das hohe Haus wird sicherlich mit mir einverstanden sein, wenn ich heute an dem Tage, an welchem wir das Namensfest Sr. Majestät unseres Kaisers feiern, die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit des Landes und die besten Segenswünsche dieses hohen Hauses Sr. Majestät darbringe und Se. Excellenz den Herrn Statthalter ersuche, von diesen Ge-

fühlen und Segenswünschen Se. Majestät in Kenntniß zu setzen. (Lebhafte Zustimmung.)

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde aufgelegt, es wurde keine Einwendung gegen dasselbe erhoben; ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Es wurden mir von Seite Sr. Excellenz des Herrn Statthalters zwei Zuschriften übergeben, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Dr. Schmiederer** (liest):

„Euere Excellenz!

Graz, am 3. October 1881.

Die für dieses Jahr zusammenberufene Murregulierungs-Commission hat in Anbetracht der Dringlichkeit der Regulirungsbauten bei Radkersburg, welche einen größeren Kostenaufwand erfordern, als er aus der Bau-Dotation für die nächsten Jahre bedeckt werden kann, den Beschluß gefaßt, es sei dem steiermärkischen Landtage zu empfehlen, der Murregulierungs-Concurrenz zur Ausführung der erwähnten unaufschiebbaren Bauten einen unverzinslichen Vorschuß von 130.000 fl. im Baujahre 1882, eventuell 1883, gegen dem zu gewähren, daß dem Landtage, beziehungsweise dem Landes-Ausschusse die Durchführung der Veräußerung der durch die Flußregulirung gewonnenen Gründe im Namen und im Auftrage der Murregulierungs-Concurrenz zu dem Ende übertragen werde, damit sich derselbe aus dem für das Land, die Bezirke und Gemeinden entfallenden Antheile am Erlöse für den gegebenen Vorschuß sammt Zinsen zahlhaft mache, und mit der Rückzahlung des auf diesem Wege nicht bedeckten zinsfreien Capitalrestes aus der gesetzlichen Dotation der letzten Baujahre 1888—1894 sich zufrieden stelle.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 1. d. M., Z. 14.581, diesem Beschlusse unter der Voraussetzung seine Zustimmung gegeben, daß durch die von der Murregulierungs-Commission beantragten Modalitäten im Hinblick auf die Bestimmung des § 42 des steierm. Wasserrechtsgesetzes und des Punktes 19 der Vollzugs-Instruction zur Durchführung der Murregulirung vom 11. November 1875, Nr. 43 L.-G.-Bl., der rechtliche Anspruch der Bezirke und Gemeinden auf die betreffenden Grunderlösantheile, beziehungsweise auf deren feinerzeitige Einrechnung in die Concurrenztangente unberührt bleibt und daß die Zustimmung der Statthaltereie zu den vereinbarten Kaufpreisen vorbehalten wird.

In der Anlage sub $\frac{1}{2}$. beehre ich mich nun, eine Ausfertigung dieses Beschlusses der Murregulierungs-Commission mit dem Ersuchen zu übermachen, hierüber die Beschlußfassung des Landtages veranlassen und mich von derselben gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Genehmigen Eure Excellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung

R ü b e r .“

„Euere Excellenz!

Graz, am 3. October 1881.

Im Nachhange zu meinem Schreiben vom heutigen Tage Nr. 3213/praes., womit ich Eurer Excellenz den Beschluß der Murregulierungs-Commission bezüglich Gewährung eines Baufondes von 130.000 fl. für die dringendsten Murbauten oberhalb Radkersburg zu übersenden die Ehre hatte, übermache ich weiters in der Anlage sub $\frac{1}{2}$. den Bericht des Bezirks-Ausschusses Radkersburg, in welchem derselbe erklärt, dem Landesfonde einen zinsfreien Vorschuß von 30.000 fl. für die Murbauten oberhalb Radkersburg, gegen Rückzahlung in 3 Jahresraten à 10.000 fl. zur Verfügung stellen zu wollen, mit dem Ersuchen, denselben zur Kenntniß des Landtages bringen zu wollen.

Empfangen Eure Excellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung

R ü b e r .“

Landeshauptmann: Ich werde diese beiden Zuschriften dem Finanz-Ausschusse zuweisen, weil es sich um eine Credit-Vorlage handelt.

Abg. **Falke** (St.-G. Radkersburg): Ich möchte an Se. Excellenz das Ersuchen stellen, diese Vorlage dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen, aber mit der Weisung, sich vor der Berichterstattung mit dem Landescultur-Ausschusse ins Einvernehmen zu setzen.

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenseld): Bei der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Gegenstandes erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß der Finanz-Ausschuß ermächtigt werde, in dieser Sache eventuell mündlich zu erstatten.

(Die Anträge der Abgeordneten Falke und Pairhuber werden hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Ich habe heute auflegen lassen, den Antrag des Abgeordneten Dr. Schuß (Beilage Nr. 85) und werde ich dem Herrn Antragsteller zur Begründung dieses Antrages in der nächsten Sitzung das Wort ertheilen.

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben und zwar die:

„Petition des Anton Müller, Lehrers und Directors der Knabenvolksschule in Judenburg, um Bewilligung der vollen Einrechnung der beim Lehrfache zugebrachten Dienstzeit (überreicht durch Abgeordneten von Forcher).“

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

„Petition des Bezirks-Ausschusses Riezen um Ablehnung eines Antrages auf Herabsetzung der Lehrergehälter (überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)“

Ich verweise diese Petition an den Unterrichtsausschuß.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Hufbeschlags-Lehranstalt.

(Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes Ausschusses **Wairhuber**:

Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

Abg. Graf **Rottulusky** (G.-G.-B.): Nachdem zwei Petitionen um Reactivirung der Hufbeschlags-Lehranstalt dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen worden sind, andererseits der Finanz-Ausschuß bereits den Beschluß hinsichtlich der Veräußerung des Anstaltsgebäudes gefaßt hat, diese Vorlage aber im innigen Zusammenhange mit den erwähnten zwei Petitionen steht, erlaube ich mir im Namen des Landescultur-Ausschusses den Antrag zu stellen, diese Vorlage sei dem zu diesem Zwecke zu vereinigenden Finanz- und Landescultur-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des zur Vorberathung der Regierungsvorlagen eingesetzten Sonder-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erstattung eines Gutachtens über das Heimatsrecht.**

(Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Freiherr von **Sihod** (von der Tribüne): Ich glaube von einer näheren Darstellung des Gegenstandes Umgang nehmen zu können, weil in dem Motivenberichte des zur Vorberathung dieser Regierungsvorlage eingesetzten Ausschusses die Gesichtspunkte skizzirt worden sind, von denen dieser Ausschuß bei Stellung dieses Antrages ausgegangen ist.

Ich werde Gelegenheit haben, im Schlufsworte auf die Einwendungen zu antworten, welche gegen den Antrag des Ausschusses etwa erhoben werden, und be-

schränke mich daher vorläufig darauf, die Annahme dieses Antrages dem hohen Hause zu empfehlen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„„Auf Grund des § 19 der Landesordnung von der k. k. Regierung aufgefordert, das Gutachten über die Frage abzugeben, „ob und unter welchen Modalitäten in der Gesetzgebung über das Heimatrecht der Grundsatz Aufnahme zu finden hätte, wonach auch ein ununterbrochener längerer Aufenthalt in einer Gemeinde das Heimatrecht in dieser Gemeinde oder den Titel zu demselben „begründet“ erklärt der Landtag des Herzogthums Steiermark: Das Heimatrecht in einer Gemeinde soll Kraft des Gesetzes auch diejenige eigenberechtigte, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzende Person erwerben, welche sich in dieser Gemeinde wenigstens 10 Jahre lang, ununterbrochen, freiwillig und nicht auf Grund einer Zuweisung durch die Behörde, aufgehalten hat, und während dieser Zeit weder der Armenversorgung zur Last gefallen, noch wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 Strafgesetz) zu einer Strafe verurtheilt worden ist.““

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abg. Dr. **Nienzl** (St. Graz): Ich habe mich als Mitglied des Sonder-Ausschusses für die Verathung der Regierungsvorlage, betreffend das Heimatsrecht, für die Aufnahme des Grundsatzes ausgesprochen, daß das Heimatsrecht durch einen längeren Aufenthalt soll erworben werden können. Obwohl ich mir klar bin, daß durch die Aufnahme dieses Grundsatzes in unsere heimatrechtlichen Bestimmungen die größeren Städte und Industriorte eine nicht unwesentliche Mehrbelastung erfahren werden, hat mich doch die Ueberzeugung hiebei geleitet, daß der Mangel derartiger Bestimmungen in unserem Heimatsrechte zu Härten führt, welchen abgeholfen werden soll und muß. Es ist mir in meiner Amtsführung als Bürgermeister oft und oft vorgekommen, daß sich Leute an mich um Hilfe und Unterstützung gewendet haben, welche in Graz geboren waren oder den größten Theil ihres Lebens in Graz zugebracht haben, welche stets bemüht waren, sich durch redliche und fleißige Arbeit fortzubringen, welche aber endlich vermöge ihres Alters arbeitsunfähig geworden sind und nun vor die Eventualität gestellt waren, in ihre Heimatsgemeinde zurückzugehen, die sie oft gar nie gesehen oder in den frühesten Jugendjahren verlassen haben.

Es wird wohl hierfür der Ausweg gesucht, die betreffende Heimatsgemeinde in solchen Fällen zu bestimmen, daß sie irgend einen kleinen, monatlichen Beitrag leiste, um den armen Leuten das Verbleiben in der Stadt, an welche sie durch ihre Verhältnisse, Bekanntschaften und ihren Erwerb gebunden sind, zu ermöglichen; aber fast ausnahmslos lehnen es die Landgemeinden ab, bares Geld den Leuten zur Verfügung zu stellen und die Erwiderung auf ein solches Ansuchen lautet in der Regel dahin, man möge nur diese Leute in ihre Heimatsgemeinde zurückschicken. Das ist eine Härte, welche in die Augen springt, und welcher durch die Aenderung der betreffenden Bestimmung des Heimatsgesetzes abgeholfen werden soll. Es ist ohne Zweifel sehr hart, daß alte Leute, welche ihr ganzes Leben oder den größten Theil desselben in einer Stadt zugebracht, sogar zur Bestreitung der Armenversorgungskosten beigetragen haben, dann, wenn sie arbeitsunfähig geworden sind, in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen, wo sie oft die Sprache nicht mehr kennen und keinen Bekannten oder sonstigen Menschen haben, der sich ihrer annimmt.

Wenn man jedoch gegenüber diesen jetzt bestehenden Härten den Antrag der Majorität des Sonder-Ausschusses prüft, so wird man finden, daß dieser Antrag über das Ziel weit hinauschießt. Nach diesem Antrage soll das Heimatsrecht ipso facto durch einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben werden, ohne Unterschied, ob der Betreffende diese Erwerbung selbst wünscht oder nicht; es soll ebenso das Heimatsrecht durch diesen längeren Aufenthalt gegen den Willen des Heimatsberechtigten verloren werden, und hierin insbesondere scheint mir eine neue Härte zu liegen, welche nicht geringer ist als diejenige, der abgeholfen werden soll.

Es wird aber auch durch die Aufnahme der von der Majorität des Sonder-Ausschusses beantragten Bestimmung die Evidenzhaltung über die Heimatszuständigkeit geradezu unmöglich gemacht und die Gemeindegmatrizen müssen vollständig unbrauchbar werden. Es ist nicht möglich, daß eine Gemeindegmatrize fortgeführt werden kann, wenn sich an jedem Tag Aenderungen in der Zuständigkeit ergeben, von denen die Gemeinde absolut nichts weiß und von denen sie erst gelegentlich eines nach Jahren vielleicht vorkommenden Falles etwas erfährt. Das wird nicht bloß bezüglich der Armenversorgung einen sehr nachtheiligen Einfluß äußern; dieser nachtheilige Einfluß wird sich vielmehr auf allen Zweigen der politischen Verwaltung äußern, welche überhaupt mit dem Heimatsrechte etwas zu thun haben. Es wird z. B. unser Volkszählungsgesetz, welches sich auf das

Heimatsrecht nach den dormaligen Normen basirt, unbrauchbar, es wird die Handhabung der Fremden- und Dienstbotenpolizei ungemein erschwert werden. Es müssen jetzt Dienstboten- und Arbeitsbücher, Reise- und Waffenpässe und noch andere Urkunden die Angabe der Zuständigkeit enthalten und es müßten nunmehr in jedem Falle, wo ein Arbeitsbuch oder ein Reisepaß auszustellen ist, was oft sehr dringlich sein kann, zuerst Erhebungen wegen der Zuständigkeit eingeleitet werden. Es wird die Handhabung des Vagabundengesetzes außerordentlich erschwert werden; es müssen nach den jetzt bestehenden Gesetzen Vagabunden, bestimmungs- und arbeitslose Leute in ihre Heimatsgemeinde abgeschoben werden; es muß, bevor dies geschieht, die Zuständigkeit erhoben werden, und so lange diese nicht constatirt ist, müssen derlei Leute von der Gemeinde, wo sie aufgegriffen wurden, verpflegt werden. Ich bitte, sich nur vorzustellen, was das für lang dauernde und umständliche Erhebungen sein werden, die da der Verschiebung vorhergehen müssen und wie sehr die Gemeinden, wo derlei Leute aufgegriffen werden, mit Verpflegskosten in Anspruch genommen werden würden, die sie dann nach langer Hand bei hunderten und hunderten Gemeinden wieder hereinzubringen gezwungen wären.

Einen ungemein nachtheiligen Einfluß würde aber auch die von der Majorität des Sonder-Ausschusses beantragte Erwerbung des Heimatsrechtes ipso facto auf das Conscriptiionswesen ausüben. Nach dem Wehr-gesetze wird die Stellung der Heimatsberechtigten im Stellungs-Bezirk vorgenommen; es sind die Stellungs-pflichtigen gehalten, an dem angemessenen Termine, im November oder December, vor der Stellung sich bei dem Gemeindevorstande des Heimats- oder Aufenthalts-ortes zu melden; der Gemeindevorstand hat die Verpflichtung, auf Grund dieser Meldungen, auf Grund der Matriculausweise, die ihm von dem Pfarrer zur Verfügung gestellt werden, auf Grund der anderen Acten, insbesondere der Volkszählungsacten die Stellungs-pflichtigen zu verzeichnen. Er hat zwei Verzeichnisse zu machen; das erste hat die Zuständigkeit der Stellungs-pflichtigen zu enthalten, das zweite die in der Gemeinde sich aufhaltenden aber nicht zuständigen Stellungs-pflichtigen. Bei den letzteren muß das Heimats-document in das Verzeichniß eingetragen werden. In das erste Verzeichniß sind aber nicht bloß diejenigen Zuständigen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aufzunehmen, sondern auch jene, die sich auswärts aufhalten, ohne das Heimatsrecht verloren zu haben, dann die Fremden, welche sich angesiedelt und im Laufe der Zeit das Heimatsrecht erworben haben. Diese Verzeichnisse müssen bis zu einem bestimmten Termine, nämlich vor

Beginn der Stellung vorgelegt werden und müssen verlässlich sein. Nun bitte ich, sich vorzustellen, wie ein Gemeindevorstand zur rechten Zeit mit diesen Verzeichnissen zu Stande kommen kann, wenn bezüglich der meisten Stellungspflichtigen umständliche Erhebungen vorhergehen. Es kann angenommen werden, daß diese Erhebungen nicht etwa bloß ein paar Monate, sondern vielleicht mehr als ein halbes Jahr, vielleicht ein ganzes Jahr in Anspruch nehmen. Es würde also begreiflicherweise das Conscriptiionswesen darunter empfindlich leiden, ja es müßte das System, welches dem Conscriptiionswesen zu Grunde liegt, abgeändert werden. Ob dies nun ohne Nachtheil für die Bereitschaft des Heeres namentlich in Mobilisirungsfällen geschehen kann, ist eine Frage, die ich nicht zu bejahen wage.

Alle diese Inconvenienzen können vermieden werden, wenn nicht das Heimatsrecht selbst, sondern nur das Anspruch, der Titel auf dasselbe durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde erworben werden soll. Es würde dies auch vollständig hinreichen, um die Härten, welche die Mängel des gegenwärtigen Heimatsrechtes mit sich bringen, vollständig zu beseitigen.

Es ist aber auch überflüssig, daß mehr geschehe, daß Jemand ein Heimatsrecht durch den bloßen Aufenthalt erwerben solle, der dies gar nicht wünscht, es ist nicht bloß überflüssig, sondern sogar hart, daß Jemand gegen seinen Willen sein Heimatsrecht verliert.

In letzterer Beziehung möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in mehreren Städten, namentlich in Wien, Graz und wohl in allen anderen Provinzialstädten das Bürgerrecht noch besteht. Das Bürgerrecht wird in Graz nach unseren Gemeindestatuten nur an Gemeindeangehörige verliehen und gibt den Anspruch auf eine Versorgung aus gewissen Fonds, eine Versorgung, die namentlich in Graz in nicht gar ferner Zeit eine sehr bedeutende und erkleckliche und deshalb wünschenswerthe sein wird. Es verleiht das Bürgerrecht auch in Beziehung auf die Wahlfähigkeit ein Privilegium: es sind nämlich die Bürger activ und passiv wahlberechtigt ohne Rücksicht auf irgend eine Steuerzahlung. Wenn nun das Bürgerrecht an die Zuständigkeit geknüpft ist, ergibt sich die Folge, daß z. B. ein Grazer Bürger, der durch seine Verhältnisse gezwungen ist, einen mehrjährigen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde zu nehmen, nicht bloß gegen seinen Willen das Heimatsrecht in Graz verliert und das irgend einer geringen Dorfschaft erwirbt, die ihn nichts angeht, sondern, daß er überdies für seine Witwe und Kinder die Beneficien des Bürgerrechtes verliert.

Das sind jedenfalls Mißstände, die sehr leicht behoben werden können, wenn man sich damit begnügt, daß durch den längeren ununterbrochenen Aufenthalt von der Qualification, wie dies vom Sonder-Ausschusse beantragt wird, nicht das Heimatsrecht selbst, sondern bloß der Anspruch, der Titel darauf erworben werden solle.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, und empfehle denselben der Annahme des h. Hauses, der Antrag des Ausschusses sei dahin abzuändern, daß es in demselben lauten solle statt: „das Heimatsrecht in einer Gemeinde“, „den Titel zum Heimatsrecht in einer Gemeinde u. s. w.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Reuschmidt** (Vorstädte Graz): Auch ich kann mich mit dem vorliegenden Antrage der Majorität des Ausschusses nicht vollkommen einverstanden erklären. Ich muß darin eine große Schädigung und Vergewaltigung mancher Gemeinden, namentlich der Stadtgemeinden, ich möchte sagen, eine Art Communismus erblicken. Manche Gemeinde hat Vermögen, manche hat mit großen Kosten Anstalten und Asyle gegründet, um ihren Genossen, die sich in trauriger Lage befinden, im Alter eine menschenwürdiger Existenz zu bieten. Wenn dieser Gesetzentwurf in Wirksamkeit treten sollte, würde der Fall eintreten, daß ganz fremde Personen, welche gegen den Willen der Gemeinde eingewandert sind und oft derselben nichts weniger als wünschenswerth erschienen, welche oft die Mitglieder der Gemeinde selbst in ihrem Broderwerbe und ihrer Existenz sehr behinderten, solche Institute und Anstalten, welche die Gemeinde für ihre eigenen Mitglieder geschaffen hat, gleichfalls benützen und dadurch die Gemeindegengenossen schädigen.

Ich verkenne nicht die Nothwendigkeit der Aenderung des bestehenden Heimatsgesetzes, allein dem Antrage, wie er vorliegt, daß der bloße Aufenthalt in einer Gemeinde ohne irgend welche andere Bedingungen, ohne das Recht der Einsprache von Seite der Gemeinde, das Heimatsrecht mit sich bringen und die Befugniß begründen solle, an all' den Beneficien theilnehmen zu können, welche irgend eine Gemeinde ihren Genossen vorbehält, kann ich nicht meine Zustimmung geben und deshalb werde ich für den Antrag des geehrten Herrn Vorredners stimmen.

Abg. Dr. **Geilsberg** (M. G. Frohnleiten): Es ist zweifellos, daß die Aenderungen im Heimatsrecht nur deshalb beantragt und beschlossen wurden, um Erleich-

terungen in der Armenlast hervorzurufen, denn der Bericht selbst spricht, wie sich dies von selbst versteht, von dem innigen Zusammenhange zwischen Heimatrecht und Versorgungsanspruch und von der darauf beruhenden Armenlast. Nun glaube ich, daß der Zweck dieses Gesetzes, das ist eine Erleichterung der Armenlast durch die vorgeschlagenen Aenderungen, nicht vollwichtig wird erreicht werden können; es wird höchstens eine Verschiebung, eine andere Vertheilung stattfinden, im Großen und Ganzen werden die bisher Bedrückten so ziemlich in der gleichen Lage bleiben, ja ich fürchte sogar, wie meine geehrten Herren Vorredner, daß für viele größere Städte und Industrieorte eine Steigerung dieser Armenlast eintreten wird.

Ich fühle mich nun verpflichtet, bei dieser Verhandlung zu kennzeichnen und auszusprechen: ich kann nur auf einem ganz anderen Wege eine wahrhafte Entlastung der Gemeinden von der heute sie geradezu erdrückenden Armenlast erblicken, und zwar durch zweierlei Institutionen: erstens durch die Schaffung von Arbeiter-Invaliden- und Versorgungs-Cassen, wobei ich heute nicht erörtern will, ob in dieser Richtung die Selbsthilfe, Genossenschaften oder der Staat zu interveniren haben, und zweitens für die noch außerdem der allgemeinen Versorgung anheimfallenden Individuen durch eine kleinere Zahl von Armenhäusern, welche auf das Land vertheilt werden, wobei auch seinerzeit zu erörtern sein wird, ob diese Armenhäuser etwa durch das Land oder durch eine Concurrenz von Bezirken geschaffen und erhalten werden sollen.

Bei der diesmal dem Landtage so karg zugemessenen Zeit muß ich mir vorbehalten, in der nächsten Session meine diesfälligen Anträge zu stellen und hoffe ich, daß deren Begründung nicht zu schwach befunden werden wird, um sodann die Zustimmung des hohen Landtages für diese Anträge zu erreichen.

Abg. Sprung (H.-K. Leoben): Ich werde gleichfalls gegen den Antrag des Gemeinde-Ausschusses stimmen und zwar aus dem einen Grunde, weil ich kein Freund von Umwegen und Hintertüren bin und diese doch in dem vorliegenden Antrage nicht zu verkennen sind. Es handelt sich allein um die Abänderung des Armengesetzes, um die Abänderung der Verpflichtung zur Armenversorgung und diese Abänderung soll dadurch eintreten, daß ein Artikel des Heimatgesetzes modificirt wird. Der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl hat bereits auseinandergesetzt, wie viel Agenden durch die Einführung dieser beabsichtigten Abänderung in empfindlicher Weise in eine Rechtsunsicherheit gerathen würden und daß auch jene Erleichterungen, welche man erwartete, nämlich der Weg-

fall von Untersuchungen über die Frage, wohin Jemand zuständig sei, nicht eintreten werden, sondern, daß im Regentheil an die Stelle der Untersuchungen in einzelnen Fällen fortwährend regelmäßige Untersuchungen über die Zuständigkeitsfragen treten müßten. Ich glaube also, daß die beabsichtigte Aenderung des Heimatgesetzes ziemlich das Entgegengesetzte von dem bewirkt wird, was man erwartet. Der geehrte unmittelbare Herr Vorredner hat auseinandergesetzt, daß auch die Belastung mit der Armenversorgung dadurch im Ganzen nicht verändert wird. Diese Behauptung scheint mir auch zweifellos richtig. Ob es nun gerecht ist, in einer so schwierigen, ein eingehendes Studium erheischenden Frage dadurch den Abschluß zu finden, daß man einfach die Armen den einzelnen Gemeinden durch ein Machtwort zutheilt und erklärt, diesen Armen hast Du zu versorgen, den anderen Du, wobei ich hinzufügen muß, daß weder die eine oder andere Gemeinde weiß, wen sie eigentlich zu versorgen hat — das lasse ich dahin gestellt.

Es kann auch gar keine Gemeinde, gar keine Versorgungsanstalt die gehörigen Vorkehrungen treffen, um ihren Verpflichtungen in dieser Richtung nachzukommen, weil sie niemals im Vorhinein wissen kann, wer ihr zugewiesen wird. Ich glaube auch nicht, daß die Gemeinden, welche jetzt befürchten, daß einzelne Arbeiter in eine andere Gemeinde gehen, dort Geld verdienen und schließlich als Arme zurückkehren, in Zukunft durch die gesetzliche Zuerkennung des Heimatrechtes nach zehnjährigem ununterbrochenem Aufenthalte dieser ihrer Sorge entledigt werden. Nicht diejenigen ausgewanderten Leute sind die bedenklichsten für die Armenversorgung, welche in irgend einer größeren Stadt durch 10 Jahre und mehr fleißig gearbeitet haben; der bedenklichste Zuwachs sind vielmehr diejenigen, welche, nachdem sie aus ihrer Heimat ausgewandert waren, sich gar nirgends 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben. Die eigentlichen Vagabunden, das sind die bedenklichsten Lasten für die Armenversorgung. Es kann sehr wohl sein, daß eine Landgemeinde, welche befürchtet, unter der Armenversorgung zu sehr zu leiden, die am meisten bedürftigen Leute ausscheidet und dafür diejenigen, welche auf die Versorgung geradezu speculiren, für sich behält.

Ich glaube also, daß, nachdem man weder den einen Zweck, nämlich die Entlastung der Gemeinden ganz erreicht, noch auch für die Armenversorgung, um die es sich eigentlich handelt, wirklich etwas Ersprießliches geschaffen wird, diese Frage einstweilen noch nicht spruchreif sei, nachdem mir jedoch ein kleines Auskunftsmittel in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kienzl zu liegen scheint, werde ich für diesen Antrag stimmen

und dies insbesondere auch aus dem Grunde, weil die Selbstbestimmung ein Recht ist, welches man jedem Einzelnen, auch dem Ärmsten insoweit voll und ungeschmälert lassen soll, insoweit es nicht absolut notwendig ist, ihm dasselbe zu verkürzen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Freiherr v. **Bischof**: Ich hätte in der That nicht erwartet, daß eine Reihe von Einwendungen, die aus der Mitte des hohen Hauses gegen den Antrag des Ausschusses, den ich zu vertreten die Ehre habe, erhoben worden sind, mich zu längeren Entgegnungen zwingen werden; ich hätte im Gegentheil erwartet, daß man den Antrag des Sonder-Ausschusses als einen vorsichtigen und maßvollen anerkennen wird, ja als einen so vorsichtigen und mäßigen, daß er vielleicht den Ansprüchen, die man in der Richtung einer Correctur des Heimatsgesetzes erheben kann, nicht vollkommen entspreche, und da darf ich denn gleich im Vorhinein auf Grund meiner im Ausschusse abgegebenen Erklärung auch von diesem Platte aus betonen, daß ich persönlich den Antrag, den der Sonder-Ausschuß vorschlägt, als viel zu wenig weitgehend erkenne, daher im Sonder-Ausschusse einen viel weitergehenden Antrag vertreten und mir vorbehalten habe, wenn aus der Mitte des hohen Hauses ein weitergehender Antrag im Sinne der Feststellung eines kürzeren Zeitraumes gestellt werden sollte, für diesen zu stimmen.

Ich habe aber hier zunächst nur den Antrag des Sonder-Ausschusses zu vertreten und, wie die Einwendungen der geehrten Herren Redner gezeigt haben, vor Allem die principielle Seite dieses Antrages. Es würde zwar eine principielle Einwendung gegen die Aufnahme einer Bestimmung in das Heimatsgesetz, wonach auch durch längeren Aufenthalt ein Heimatsrecht in irgend einer Form erworben und begründet werden kann, nicht erhoben; es wurde aber von zweien der geehrten Herren Vorredner betont, daß es nicht genüge, das Heimatsgesetz abzuändern, und, wie ein Herr Redner sich ausgedrückt hat, gleichsam durch eine Hintertüre die Armengesetzgebung zu reformiren.

Ich kann auf dieses Gebiet wohl füglich nicht eingehen, weil die Frage der Armengesetzgebung im engeren Sinne nicht auf der Tagesordnung steht, wenn auch die in Rede stehende Bestimmung des Heimatsrechtes einigen Zusammenhang mit dem Versorgungsansprüche hat. Es würde aber viel zu weit führen, schon heute zu erörtern, in welcher Richtung die Armengesetz-

gebung abgeändert werden muß, auf welche neuen Grundlagen dieselbe gestellt werden möge.

Ich folge daher nicht der Anregung des Herrn Abg. Dr. Heilsberg, der schon gewisse positive Reformen in Aussicht nimmt, obwohl es ja unzweifelhaft ist, daß auch die Grundlagen unseres Armenversorgungswesens dringend einer Abänderung bedürfen. Ob dies nun auf dem Wege der Errichtung von Armenversorgungshäusern für kleinere Gebiete geschehen wird, ob es durch die Schaffung von größeren Armenverbänden möglich sein wird, eine gerechtere Vertheilung der Armenlast herbeizuführen, ob endlich das außerordentlich verlockende, aber schwierige Gebiet der Invaliditätsversicherung die Zukunft für sich hat—das alles läßt sich heute nicht beurtheilen, das alles ist weit entfernt, spruchreif zu sein; aber ich will hoffen, daß die gesetzgebenden Körper in nicht all zu fernher Zeit Gelegenheit haben werden, sich mit dieser dringenden und hochwichtigen Frage zu beschäftigen. Heute handelt es sich nur um eine geringfügige Correctur derjenigen schroffen Ungerechtigkeit, die durch das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 gegenüber den ärmeren Gemeinden begangen wurde.

Es ist im Berichte des Ausschusses dargestellt worden, wie es kam, daß die Armenversorgungslast in den kleineren und daher naturgemäß oft mittellosem Gemeinden gestiegen ist, und warum zu erwarten steht, daß diese Steigerung auch in Zukunft noch größer werden wird. Es handelt sich nun darum, durch die Correctur einer einzigen Bestimmung des Heimatsgesetzes den größten Härten, welche heute in Bezug auf die Vertheilung der Armenlast besteht, und zwar in einem äußerst bescheidenen Maße abzuheben; denn, wenn der Antrag des Sonder-Ausschusses vom hohen Hause angenommen, wenn eine Gesetzesnovelle zu dem Heimatsgesetz sich auf den Standpunkt stellen würde, daß durch 10jährigen, ununterbrochenen und qualificirten Aufenthalt das Heimatsrecht, und in Folge dessen der Anspruch auf die Armenversorgung erworben wird, dann wird wohl nicht eine so große Verschiebung der Armenlast, wie einige der geehrten Herren Redner befürchten, stattfinden, es werden nur in einzelnen Fällen die Härten, welche in den heutigen Zuständen liegen, gemildert.

Die Einwendungen, die von einigen Herren Rednern gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses erhoben wurden, kann ich als gerechtfertigt und begründet durchaus nicht anerkennen. Die geehrten Herren Abgeordneten für die Landeshauptstadt Graz haben den Antrag gestellt, es möge durch eine Aenderung in der Heimats-Gesetzgebung, durch längeren Aufenthalt allerdings ein Titel auf

das Heimatsrecht erworben werden, nicht aber das Heimatsrecht selbst.

Daß diese grundsätzliche Frage eine Streitige ist, und auch im Ausschusse zu Meinungsdivergenzen geführt hat, wurde schon im Motivenberichte angedeutet. Wenn aber bei dieser Frage das öffentliche Interesse in den Vordergrund gestellt wird gegenüber dem Interesse des Einzelnen, dann muß man zu dem Gesichtspunkte kommen, von welchem der Sonder-Ausschuß ausgegangen ist. Es mag zugegeben werden, daß es für den Einzelnen eine Unbequemlichkeit, manchmal vielleicht eine Härte bedeuten kann, wenn er gegen seinen Willen durch das Gesetz das Heimatsrecht in einer Gemeinde erwerben soll, obgleich es ihm vielleicht lieber wäre, das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde, wo er es früher besessen, zu behalten; aber wenn es sich um die Aenderung des Heimatsgesetzes mit Rücksicht auf dessen Zusammenhang mit dem Armengesetze handelt, da darf das persönliche Interesse des Einzelnen nicht vorangestellt werden, da muß man jenen Gesichtspunkt annehmen, von welchem aus die allgemeine Härten der gegenwärtigen Zustände auch faktisch gemildert werden können; das geschieht nicht dadurch, daß man der einzelnen Person die Wahl freistellt, ein Heimatsrecht, wenn das Gesetz es zuläßt, in einer neuen Gemeinde zu erwerben, oder die Zuständigkeit, die sie früher besessen, zu behalten, wenngleich das Gesetz ihr die Zuständigkeit in einer anderen Gemeinde einräumt.

Es wurde dieser Gesichtspunkt von einem hochverehrten Herrn Abgeordneten im Ausschusse, und schon bei einer früheren Gelegenheit im Reichsrathe betont. Wenn man überhaupt von dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung der Gemeinde rücksichtlich der Aufnahme in den Heimatsverband absteht — und die heutige Gesetzgebung thut dies schon — dann erscheint es würdiger, wenn das Gesetz einer Person das Heimatsrecht schon auf Grund gewisser Bedingungen wirklich verleiht, als wenn es in dem Belieben des Einzelnen steht, das Gesetz für sich in Anspruch zu nehmen oder nicht. Aber es sprechen noch andere Gründe gegen die Gewährung des bloßen Heimatsrechtstitels, insbesondere der Umstand, daß bei dieser Form Umgehungen viel leichter sind als bei der andern.

Es ist klar, daß es im Interesse einer Gemeinde liegen kann, daß eine Person von dem ihr durch das Gesetz eingeräumten Rechte keinen Gebrauch mache; da kann es bei einem egoistischen Standpunkte vorkommen, daß die Gemeinde der betreffenden Person eine Belohnung dafür anbietet, daß sie von dem ihr zustehenden Rechte keinen Gebrauch mache, und da müßte man die

strengere Bestimmung, welche, glaube ich, die belgische Gesetzgebung enthält, auch bei uns anwenden, daß man nämlich die Strafandrohung gegen jene Gemeinden verfügt, welche durch derlei unerlaubte Mittel die Erwerbung von neuen Heimatsrechten zu verhindern oder zu umgehen suchen.

Die anderen Einwendungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl gegen den Antrag des Sonder-Ausschusses erhoben hat, lassen sich meiner Meinung nach sehr leicht zurückweisen und als unbegründet darstellen. Daß der Antrag nicht, wie derselbe Herr Redner betont hat, weit über das Ziel hinauschießt, habe ich mir schon früher zu erörtern erlaubt. Nach meiner Ueberzeugung und derjenigen vieler der verehrten Mitglieder des hohen Hauses ist derselbe ein durchaus bescheidener und mäßiger. Es ist daher in demselben nicht eine neue Härte gelegen, sondern die Milderung der in der jetzigen Gesetzgebung liegenden Uebelstände. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl befürchtet, daß die Evidenzhaltung eine schwerere, ja daß dieselbe vielleicht ganz unmöglich würde, so begreife ich das nicht; ich gebe zu, daß die Evidenzhaltung aller wirklich oder eventuell heimatsberechtigten Personen dadurch, daß durch den längeren Aufenthalt das Heimatsrecht oder der Titel dazu erworben werden könnte, vielleicht schwieriger wird, aber diese Schwierigkeit ist jedenfalls in beiden Fällen die gleiche, ob nun Kraft des Gesetzes schon das Heimatsrecht selbst erworben wird, oder bloß der Anspruch darauf.

Auch die Volkszählungs-Vorschriften werden deshalb nicht unbrauchbar, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl befürchtet, denn es wird gerade gelegentlich der periodisch vorzunehmenden Volkszählungen Anlaß gegeben sein, die etwa nach dem Gesetze zukommenden Heimatsrechts-Ansprüche in's Klare zu stellen.

Endlich begreife ich die Einwendung am allerwenigsten, daß die Durchführung des Wagaubunden-Gesetzes schwieriger sein werde, denn ich begreife es in der That nicht, wie man demjenigen, der sich durch 10 Jahre an einem Orte, in einer Gemeinde ununterbrochen und freiwillig aufhält, unter die Klasse von Wagaubunden zählen kann (Rufe: Sehr richtig!)

Daß eine Aenderung der Gesetzgebung in dem vom Ausschusse beantragten Sinne auf das Conscriptiionswesen zu Militärzwecken nachtheilig einwirken könnte, vermag ich ebensowenig zuzugeben, denn jedenfalls müssen ja Personen insolange in einer Gemeinde als zuständig erkannt werden, als nicht das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde nachgewiesen wird. Bei der Conscriptiion für Militärzwecke wird also entweder das bestehende Heimatsrecht des Betreffenden evident sein,

und er wird in das Verzeichniß eingetragen sein, oder sein Heimatsrecht wird nicht evident sein, und dann müssen Erhebungen darüber veranlaßt werden, und das geschieht heute gerade so, als es der Fall sein würde, wenn eine Aenderung des Gesetzes in dem beantragten Sinne stattfände. Die Mobilisirung wird durch eine solche Aenderung nicht berührt, denn bekanntlich ist bei derselben der Aufenthalt der betreffenden Person und nicht ihr Heimatsrecht maßgebend. Ebenso wenig aber würde die beantragte Aenderung des Gesetzes einen Einfluß haben in der Richtung, die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kienzl hervorgehoben wurde, nämlich bezüglich des Bürgerrechtes. Die Erwerbung des Bürgerrechtes erfolgt durch besondere Verleihung, nicht aber durch das bloße Heimatsrecht, und wenn derjenige, welcher kraft des Gesetzes das Heimatsrecht durch 10jährigen oder durch einen kürzere Zeit währenden Aufenthalt erwerben könnte, besonderen Werth darauf legt, das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde zu behalten und insbesondere diejenigen Ansprüche, die ihm kraft seines Bürgerrechtes zukommen, dann wird er leicht die Möglichkeit finden, seinen Aufenthalt derart zu unterbrechen, daß die betreffende Bestimmung des Gesetzes auf ihn nicht anwendbar ist.

Eben so leicht zu wiederlegen sind aber die Bedenken welche der Herr Abgeordnete Kemschmidt ungefähr in demselben Sinne, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl erhoben hat. Er befürchtet eine Schädigung der Städte, ja sogar das Einreißen communisticcher Grundsätze. Es soll nicht geleugnet werden, daß größere Gemeinwesen wie Städte mit zahlreicher Bevölkerung oder Industrialorte eine größere Last für die Armenversorgung zu tragen haben werden. Aber darf man denn nicht fragen: Wie steht es mit den anderen, mit den ärmeren Gemeinden? Wenn die heutige Gesetzgebung sich auf einen anderen Standpunkt stellte, als die frühere und dadurch eine für jeden billig Denkenden ungerecht erscheinende Verschiebung der Armenverorgungslast hervorgerufen hat, und nun diese Ungerechtigkeit gemildert werden soll, warum soll darin allein eine Schädigung für eine Seite liegen und nicht auch hervorgehoben werden, daß es sich darum handelt, die ungerechte Schädigung der anderen Seite, nämlich der Landgemeinden zu vermindern?

Vergißt man denn ganz, daß die größeren Orte, die Städte und Industrialorte von denjenigen Personen, um die es sich vorzugsweise handelt, von zuwandernden Arbeitern und Diensthöten doch auch Vortheile haben? Man hebt da gewöhnlich nur hervor, daß diese Personen des leichteren Erwerbes wegen in diese Orte ziehen, und wenn sie sich dort längere Zeit aufhalten,

die Vortheile des Aufenthaltes und der Erwerbsverhältnisse in diesen größeren Orten genießen, daß dagegen kein Grund bestehe, denselben auch den Anspruch der Armenversorgung in diesen Orten zuzugestehen. Ich glaube, das ist unbillig; man vergißt dabei ganz, daß, wenn sich auch die directen Vortheile, welche diese größeren Orte von den zuwandernden Arbeitern haben, nicht ganz genau erheben und beziffern lassen, die indirecten Vortheile doch unbestreitbar sind. Man darf doch nicht übersehen, daß in vielen dieser Orte indirecte Abgaben bestehen. Allerdings wird man nicht beziffern können, wie viel diejenigen Personen, welche keine directen Steuern zahlen, an indirecten Abgaben in solchen Städten und Industrialorten beitragen; daß sie aber solche Abgaben entrichten in der Form von indirecten Steuern, Verzehrungssteuern, Zinskreuzern, Auflagen auf Bier und Spirituosen, daß sie solche Beiträge zu Gemeinbezwecken leisten, ist doch unbestreitbar; daß ferner diejenigen Unternehmungen, bei denen die Arbeiter in größerer Anzahl verwendet werden, auch größere Steuerzuschläge für Gemeinbezwecke entrichten, ist wohl ebenso wenig zu leugnen, und endlich darf auch der Umstand nicht übersehen werden, daß in dem Zustande einer bedeutenden Bevölkerung, welche einen großen Theil des von ihr bezogenen Lohnes für Wohnungszinse, Nahrungsmittel und alle übrigen Lebensbedürfnisse in der Gemeinde ihres Aufenthaltes ausgibt, doch auch ein bedeutender und von den Städten sehr wohl erkannter und gewürdigter Vortheil liegt. Es kann daher nicht als eine Ungerechtigkeit angesehen werden, wenn diese größeren und volkreicheren Orte auch einen Theil dieser Personen, eventuell wenn sie den Bedingungen des Gesetzes entsprechen, seinerzeit zu versorgen haben.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Sprung hat es als eine Rechtsunsicherheit bezeichnet, daß diese größeren Orte gar kein Urtheil darüber haben können, wie viele Personen ihnen zuständig seien und in welchem Umfange sie daher eventuell die Armenverorgungslast zu tragen haben werden. Ich möchte diese Rechtsunsicherheit von meinem Standpunkte entschieden vorziehen derjenigen Sicherheit, mit welcher heute die kleinen Gemeinden darauf rechnen müssen, daß sie immer steigende Armenverorgungslasten für solche Personen zu tragen haben, welche einen großen Theil ihres Lebens in anderen Orten gelebt, gearbeitet und genützt haben. Das Bedenken aber, daß die Zahl der Zuweisungen in Folge einer Gesetzesänderung in dem beantragten Sinne steigen müsse, ist vollkommen ungerechtfertigt, ja man kann geradezu das Gegentheil behaupten. Wenn das gegenwärtige Heimatsgesetz vom Jahre 1863 noch

länger in Uebung steht, gerade dann wird die Zahl der Zuweisungen immer größer werden, denn je länger sich bloß durch Vererbung ein Heimatsrecht auf Generationen fortpflanzt, um so schwieriger wird nach Jahren die Ermittlung des Heimatsrechtes einzelner Personen sein, um so leichter wird aber natürlich auch der Fall eintreten, daß ein durch das Gesetz begründetes Heimatsrecht gar nicht zu ermitteln ist, und die betreffenden Personen daher einer anderen Gemeinde zugewiesen werden müssen. Es tritt daher gerade das Gegentheil dessen ein, was der geehrte Herr Abgeordnete Sprung hervorgehoben hat, ebenso aber auch das Gegentheil dessen, was er bezüglich der Schwierigkeit der Ermittlung des Heimatsrechtes angeführt hat; denn nach der früheren Gesetzgebung hat es allerdings manchmal schwierige Untersuchungen über das Heimatsrecht einer bestimmten Person gegeben, aber wenn wir uns vorstellen, wie der Heimatsrechtsprozeß nach längerer Zeit aussehen wird, so ist es unzweifelhaft, daß gerade diese Untersuchung viel schwieriger sein wird, wenn das heutige Gesetz noch längere Zeit fortbesteht, als wenn auf Grund eines längeren Aufenthaltes ein neues Heimatsrecht oder ein Heimatsrechtstitel erworben werden kann.

Ich glaube damit die wichtigsten der erhobenen Einwendungen widerlegt, oder doch auf ihr richtiges Maß zurückgeführt zu haben und wiederhole, daß dieser Gegenstand nicht vom Standpunkte des Einzelinteresses beurtheilt werden soll, sondern vom Standpunkte des öffentlichen Interesses, und dann kann man nur dahin kommen, daß ein längerer Aufenthalt nicht bloß den Titel zum Heimatsrechte verleihen soll, sondern das Heimatsrecht selbst. Es liegt ja in den heutigen Umständen eine offenbare Härte sowohl gegen die Person, als auch — wie ich bereits früher ausführlich auseinandergesetzt habe — gegen ganze Gruppen von Gemeinden. Dieser Härte kann allerdings nur in sehr bescheidenem Maße abgeholfen werden, wenn ein Gesetz zu Stande kommt auf dem Grundsätze, den der Ausschuß dem hohen Hause empfiehlt. Aber nur von diesem Gesichtspunkte aus kann die Freizügigkeit in weitem, liberalem Sinne wirklich zur Geltung kommen.

Der Begriff Heimat selbst ist ja eigentlich nicht gar so schwierig, und wenn die Gesetze versucht haben, diesen Begriff in eine künstlichere Form zu drängen, so ist das gewiß nicht gut und recht gewesen. Man soll doch nicht vergessen, daß der Begriff Heimat ein recht einfacher ist. Die Zusammengehörigkeit mit einer Gemeinde wird doch auch noch auf einem anderen Wege klar erwiesen, als durch denjenigen, den das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 festgesetzt hat. Wenn Jemand

die Absicht hat, sich an einem Orte niederzulassen, sich dort faktisch längere Zeit aufhält, dort arbeitet, dort eine Erwerbsthätigkeit entfaltet, einen Kreis von Bekannten erwirbt, dann kann doch Niemand leugnen, daß es viel natürlicher und dem Begriffe „Heimat“ viel entsprechender ist, zu sagen, er ist in dieser Gemeinde zuständig, er hat das Heimatsrecht in dieser Gemeinde, als ihm das Heimatsrecht in jener Gemeinde aufzuzwingen, wo er sich lange Jahre nicht mehr aufgehalten hat, so daß sogar seine Familie und Nachkommen, wenn sie durch unglückliche Umstände dazu getrieben werden, dort die Unterstützung suchen müssen.

Man möge nicht übersehen, daß bei dem Fortbestande der gegenwärtigen Gesetzgebung bedenkliche Folgen nach mehr als einer Richtung eintreten müssen; Abgesehen davon, daß, wie ich schon früher erwähnte, die Armenverforgungslast in den kleinen und daher oft sehr mittellosen Gemeinden immer größer, immer drückender werden muß, darf auch nicht übersehen werden, daß bei dem Bestande unserer Schubgesetzgebung die Kosten des Schubwesens auch immer steigen müssen.

Man darf die Frage auch von dem Gesichtspunkte aus beurtheilen, ob es denn vernünftig und dem Geiste einer modernen Gesetzgebung angemessen ist, wenn der absurde Fall denkbar ist, daß etwa in einer Gemeinde alle diejenigen Personen, welche dort wohnen, in dieser Gemeinde nicht zuständig sind, während andererseits alle diejenigen, welche in dieser Gemeinde das Heimatsrecht haben, zerstreut in aller Welt, aber jedenfalls in anderen Gemeinden wohnen. Wenn auch nicht gerade dieser allerextremste Fall praktisch werden mag, so dürfte es doch in manchen Fällen eintreten, daß eine Gemeinde von einem Ausschusse verwaltet wird, dessen Mitglieder der Mehrzahl nach in der betreffenden Gemeinde nicht zuständig sind. Es dürfte auch der Fall nicht zu den Seltenheiten gehören, daß über die ausdrückliche Aufnahme einer Person in den Heimatsverband ein Gemeindeausschuß entscheidet, in welchem die Majorität nicht aus Angehörigen dieser Gemeinde, daher im weiteren Sinne aus Fremden besteht. Zu derlei Extremen, die man doch absurd nennen darf, führt es und muß es führen, wenn das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 noch längere Zeit fortbesteht, und wenn nicht eine Correctur desselben in der Richtung, wie sie der Sonderausschuß dem hohen Hause vorschlägt, getroffen wird. Ich glaube daher mit voller Beruhigung und mit der Ueberzeugung, daß dieser Antrag gewiß nicht zu weit, viel eher nicht weit genug geht, die Annahme desselben dem hohen Hause empfehlen zu dürfen.

(Der Antrag des Abg. Dr. R i e n z l wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen in den Bezirke Birkfeld.**

(Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Pösch** (von der Tribüne): Wie dem hohen Landtage bekannt sein wird, ist der Bezirk Birkfeld um die Bewilligung erhöhter Bezirksumlagen eingeschritten. Der Bezirk Birkfeld ist nach seiner geographischen Lage so ungünstig positionirt, daß er von den öffentlichen Reichsverkehrsanstalten weit abseits gelegen ist. Es befindet sich in seinem Gebiete weder eine Reichsstraße, noch eine Eisenbahn in der Nähe. Er ist daher vollständig auf sich oder auf das Land angewiesen, und er war, um die Communication mit den Nachbarbezirken herzustellen, gezwungen, eine Reihe von Bezirksstraßen zu errichten. Es befinden sich im Bezirke fünf solcher Bezirksstraßen und zwar eine Bezirksstraße I. Classe von Graz nach Rindberg hergestellt mit einem Kostenaufwande von 7322 fl. 85 kr., eine Bezirksstraße II. Classe von Pöllau nach Pernegg mit einem Kostenaufwande von 2699 fl., die Bierbaum-Pöllau-Krieglach-Alpsteig-Straße mit einem Kostenaufwande von 1801 fl. 50 kr., die Stubenbergerstraße mit einem Kostenaufwande von 229 fl. 50 kr. und endlich die Matten-Nettenegger-Straße mit einem Kostenaufwande von 870 fl. 50 kr., daher mit einem Gesamtkostenaufwande von 12.913 fl. 35 kr. Es sind das die bedeutendsten Auslagen des Bezirkes Birkfeld, während die Verwaltungsauslagen verhältnißmäßig niedrig, nämlich nur mit 790 fl. veranschlagt sind.

Nachdem nun der Bezirk mit den Einnahmen, welche er in eigener Competenz zu beschließen berechtigt ist, das Auslangen nicht findet, ist er beim hohen Landtage um die Bewilligung eingeschritten, einen 40%igen Zuschlag zu den directen Steuern einheben zu dürfen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat die Präliminarien geprüft. Nachdem allen Formalitäten des Bezirksvertretungsgesetzes entsprochen ist, beantragt der Gemeinde-Ausschuß (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Bezirke Birkfeld wird zur Bestreitung der Bezirksbedürfnisse pro 1881 zu den bereits vom Landes-Ausschusse genehmigten 35%, noch die Einhebung von 5%, sohin zusammen von 40%igen Zuschlägen auf die sämmtlichen directen Steuern und landesfürslichen Zuschläge bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses wegen Ausscheidung der Ortsgemeinde Trennenberg aus dem Bezirksvertretungs- und Schulbezirke Gonobitz und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke von Gilli.**

(Beilage Nr. 77.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Schmiederer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde Trennenberg wurde aus dem Gerichtsbezirke Gonobitz ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Gilli einverleibt. Der hohe Landtag hat im vorigen Jahre mit Sitzungsbeschluß vom 14. Juni dazu seine Zustimmung gegeben, und das hohe Justizministerium hat diese Ausscheidung vollzogen. Es handelt sich nun darum, daß wir in Gemäßheit der bestehenden Gesetze unsere Zustimmung erteilen, daß sowohl der Bezirksvertretungs- als auch der Schulprenkel der Gemeinde Trennenberg geändert werde.

Nachdem zur Aenderung eines Bezirksvertretungsprenkels ein von Sr. Majestät genehmigter Landtagsbeschluß, zur Aenderung eines Schulprenkels aber ein Landesgesetz erforderlich ist beantragt der Gemeinde-Ausschuß folgendes Gesetz (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„**G e s e t z**

vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Trennenberg aus dem Bezirks-Vertretungs- und Schulbezirke Gonobitz, und Einverleibung derselben in die gleichnamigen Bezirke von Gilli.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeinde Trennenberg wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung und aus dem Schulbezirke Gonobitz ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie dem Schulbezirke Gilli einverleibt. Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steierm. Statthalterei über Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein

Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.“

Abg. Dr. **Dominikus** (L.-G. Cilli): Es liegt zu diesem Gegenstande eine Petition von — wenn ich nicht irre — 70 Besitzern aus der Gemeinde Trennenberg, und zwar aus den Ortschaften Pletovanje, Epydi, St. Ursula u. a. vor. In dieser Petition wird angeführt, daß die Abtrennung aus dem Gerichtsbezirke Sonobitz und die Zuweisung zum Gerichtsbezirke Cilli durch das Gesetz vom vorigen Jahre ohne Wissen und Willen der Mehrheit der Bevölkerung und der Petenten geschehen sei; schon die natürliche Lage des Wohnsitzes der Petenten spreche gegen die Abtrennung. Sie haben nämlich nach Sonobitz über das Gebirge nur $\frac{1}{4}$ Stunden, nach Cilli durch die Ebene circa 5 Stunden. Alle Verkehrsverbindungen führen sie nach Sonobitz, mit Cilli stehen sie in keinem Contacte; auch seien ihre Fuhrwerke für die Fahrt über das Gebirge, aber nicht für die Fahrt durch die Ebene eingerichtet. Allerdings ist bei der vorjährigen Beschlußfassung über die betreffende Petition der bezügliche Beschluß des Gemeinde-Ausschusses von Trennenberg, sowie das Gutachten des Bezirksgerichtes und der Bezirksvertretung vorgelegen. Was nun den Beschluß der Gemeindevertretung anbelangt, so ist derselbe nach Angabe der Petenten folgendermaßen zu erklären: Es sitzen im Gemeinde-Ausschusse nur Personen aus der Ortschaft Trennenberg selbst und der nächsten Umgebung, während die Bewohner der weiter gelegenen Orte des Gebietes dieser Gemeinde im Ausschusse nicht vertreten sind. Die Trennenberger selbst und die nächste Umgebung gravitiren allerdings nach Cilli. Was das Gutachten der Bezirksvertretung und des Bezirksgerichtes anbelangt, so sei ein geradezu merkwürdiger Irrthum unterlaufen. Es wird nämlich behauptet, daß die betreffenden Corporationen der Ansicht waren, es handle sich blos um die Ortschaft Trennenberg und deren Umgebung, d. h. um die ehemalige Katastralgemeinde, aber nicht um die vereinigte Gesamtgemeinde. Das Bezirksgericht Cilli hat sich schon damals gegen die Abtrennung ausgesprochen. Die Petenten behaupten, sie seien durch die Abtrennung in ihren vitalsten Interessen geschädigt und sie erwarten vom hohen Landtage Abhilfe. Ich glaube, es wird nicht in den Intentionen des hohen Landtages gelegen sein, eine Petition einer so großen Anzahl von Besitzern ungehört verhallen zu lassen. Ferner liegt es von mir, vom Gemeinde-Ausschusse zu erwarten, daß er über dieses Ansuchen die sofortige Re-Incorporirung beantrage; aber ich glaube, es dürfte sich der hohe Landtag kaum gegen die Einleitung von Erhebungen ablehnend verhalten. Mein Antrag geht daher dahin (liest):

„Die Petition von Insassen der vereinigten Gemeinden Trennenberg um Re-Incorporirung in den Gerichtsbezirk Sonobitz wolle dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Erhebung, ob sich nicht die Re-Incorporirung des einen oder anderen Theiles der Ortsgemeinde Trennenberg in den Bezirk Sonobitz empfehle, zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen werden.“

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmiederer**: Meine Herren! Vor Allem muß ich meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß heute hier Opposition bei einem Gegenstande erhoben wurde, bei welchem dies im vorigen Jahre, als über denselben verhandelt wurde, nicht geschah, vielmehr die Sache sehr glatt verlief. Heute haben wir nichts zu beschließen, als die logische Consequenz dessen, was im vorigen Jahre beschlossen wurde, und wozu der Landtag bereits seine Zustimmung gegeben hat. Es ist nämlich nach den bestehenden Gesetzen nur consequent, daß, wenn eine Gemeinde aus einem Gerichtsbezirke ausgeschieden wird, auch der Bezirksvertretungs- und Schulsprengel dieser Gemeinde nach dem Gerichtsbezirke geändert werden. Es ist diese Aenderung bei der Ortsgemeinde Trennenberg mit 1. October 1880 eingetreten und heute haben wir nur zu beschließen, daß auch der Bezirksvertretungs- und Schulbezirk geändert werden. Was die Petition anbelangt, von welcher der Herr Abgeordnete der Landgemeinden Cilli gesprochen hat, so ist eine fast wörtlich gleichlautende Petition im vorigen Jahre dem h. Landtage vorgelegen. Diese Petition wurde dem h. Justizministerium zugesendet; das hohe Justizministerium hat bereits im Juni d. J. über diese Petition Erhebungen durch das Ministerium des Innern veranlaßt, und durch diese Erhebungen wurde constatirt, daß von den vier zur Gemeinde Trennenberg gehörigen Gemeinden nur die einzige Steuergemeinde Pletovanje einen Nachtheil durch die Abtrennung erleidet, weil sie wirklich etwas entfernter von Cilli, als von Sonobitz ist; die übrigen drei Gemeinden jedoch gewinnen nur. Das ist das Resultat der Erhebungen, die über Veranlassung des h. Ministeriums des Innern durch die Bezirkshauptmannschaft Cilli gepflogen wurden. Es wurde durch diese Erhebungen auch constatirt, daß den übrigen zur Ortsgemeinde Trennenberg gehörigen Ortschaften diese Verfügung nur erwünscht sein kann, und ein dahingehender Wunsch ist auch in einem einstimmig gefaßten Gemeinde-Ausschuß-Beschlusse zum Ausdruck gelangt. Es hat nämlich der

Ausschuß der Ortsgemeinde Trennenberg einstimmig den Beschluß gefaßt, beim h. Landtage das Ansuchen zu stellen, aus dem Gerichtsbezirke Gonobitz ausgeschieden und dem Gerichtsbezirke Cilli einverleibt zu werden. Gegen diesen Beschluß wurde eine Eingabe an das Ministerium gerichtet, welche — wie ich bereits früher bemerkt habe — von demselben am 25. Jänner 1881 abgewiesen wurde, und heute sollen wir wegen einer — wie ich bereits hervorgehoben habe — gleichlautenden Petition diese ganze Angelegenheit vertagen? Ich sehe dafür von meinem Standpunkte aus keinen zwingenden Grund.

Was die weitere Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus anbelangt, daß hier ein Irrthum obzuwalten scheine, daß man nämlich geglaubt habe, es solle nur der kleine Ort Trennenberg abgetrennt, und zu Cilli einverleibt werden, so muß ich sagen, daß es jedenfalls sehr merkwürdig ist, daß sich sämtliche Behörden, die sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen hatten, immer geirrt haben sollen. Es hätte sich der Gemeinde-Ausschuß von Trennenberg, der das Ansuchen im Jahre 1879 gestellt hat, geirrt, es hätten sich der h. Landtag, das hohe Justizministerium, die h. Statthalterei, der Landeschulrath geirrt, kurz, sämtliche Behörden wären in dieser Angelegenheit in einem bedauerlichen Irrthume befangen gewesen, Behörden, die jedenfalls die Sache sehr genau untersucht haben — namentlich die Bezirksvertretung Cilli — bevor sie ihr Urtheil darüber abgegeben haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Dominikus gesagt hat, daß rücksichtlich der Entfernung die einzelnen Gemeinden auffallend benachtheiligt werden, so muß ich bemerken, daß der Ort und die Gemeinde Trennenberg eigentlich in der Mitte zwischen Gonobitz und Cilli liegen, und die Leute nach Cilli hinab gravitiren. Das erklärt sich schon daraus, daß immer der Zug vom Gebirge in die Ebene geht; auch ist der Zugang nach Cilli bequemer.

Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich auf dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses beharren zu müssen, und bitte Sie, demselben zuzustimmen.

Abg. Dr. Dominikus (R.-G. Cilli — zu einer tatsächlichen Berichtung): Ich habe nicht die Vertagung der Berathung und der Beschlußfassung über das Gesetz beantragt, sondern nur die Zuweisung der Petition an den Landes-Ausschuß. Weiters habe ich nicht behauptet, daß sich sämtliche Behörden, die in dieser Angelegenheit befragt wurden, geirrt haben, sondern lediglich der Bezirks-Ausschuß und das Bezirksgericht. Diese Thatsache wird mir von Gewährsmännern verbürgt.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Dominikus abgelehnt und das vom Gemeinde-Ausschusse beantragte Gesetz angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Schmiederer: Durch das soeben beschlossene Gesetz erledigt sich die Petition der Inassen der Gemeinde Trennenberg um Re-Incorporirung in die Gemeinde Gonobitz.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinden Pettau und Judenburg um Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für Bier und Spirituosen, und der Gemeinde Grundlsee um eine solche für Bier.

(Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Nemtschmidt** (von der Tribüne): Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ist ersichtlich, daß die Vertretungen der Städte Pettau und Judenburg um die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von dem in deren Gebiet eingeführten und dort consumirten Biere und Spirituosen, dann die Gemeinde Grundlsee einer solchen bloß vom Biere eingeschritten sind. Der Stadtgemeinde Pettau wurde eine solche Auflage vom hohen Landtage bereits am 16. October 1878 für 3 Jahre bis Ende 1881 bewilligt.

Nach dem vorgelegten Präliminare pro 1882 weist diese Stadt an Ausgaben . . . 37.780 fl.
an Einnahmen . . . 20.445 „
nach, somit einen Abgang von . . . 17.335 fl.
derselbe wird bedeckt durch eine 30% Umlage auf die directen Steuern mit . . . 6360 fl.
eine 15% Umlage zur Verzehrungssteuer mit . . . 1800 fl. 8160 fl.
sonach sich noch ein Abgang herausstellt mit . . . 9175 fl.
welcher durch die angeführte Auflage für Bier und Spirituosen im erhofften Betrage von . . 2100 fl.
durch einen Beitrag aus dem Reservefonds der Sparkasse mit 3000 fl.
und der Rest durch Ersparungen, eventuell durch ein aufzunehmendes Darlehen gedeckt werden soll.

Die Gemeinde Judenburg weist im Präliminare
 pro 1882 nach an Ausgaben 22.676 fl.
 an Einnahmen 13.424 „
 somit einen Abgang von 9.252 fl.

Als Bedeckung erscheint ein
 45% Zuschlag zu den directen
 Steuern mit 7500 fl.
 ein 20% Zuschlag zur Ver-
 zehrungssteuer 1600 fl. 9100 fl.
 sonach verbleibt ein Abgang von 152 fl.
 welcher durch die angesuchte Auflage gedeckt werden soll.

Der Gemeinde Grundlsee wurde auch bereits am
 14. October 1868 vom hohen Landtage die Einhebung
 einer Auflage von 27 kr. per Hektoliter Bier für
 3 Jahre bis Ende 1881 bewilligt. Im richtig gestellten
 Präliminare pro 1882 wird nachgewiesen

an Ausgaben 1136 fl. 50 kr.
 an Einnahmen 251 „ 26 „
 somit verbleibt ein Abgang von . 885 fl. 24 kr.

Als Bedeckung erscheint
 eine 25% Umlage auf
 die directen Steuern
 mit 511 fl. 97 kr.
 ein 19% Umlage zur
 Verzehrungssteuer für
 Wein und Fleisch . 20 fl. — kr.
 und die angeführte
 Bierauflage im er-
 hofften Betrage von 71 fl. — kr. 602 fl. 97 kr.
 wonach noch ein Ab-
 gang verbleibt mit 282 fl. 27 kr.

dessen Deckung einstweilen nach dem Gemeindebeschlusse
 dem Gemeindevorsteher obliegen soll.

Nach dieser Darstellung bedürfen sämmtliche drei
 Gemeinden, um das Gleichgewicht in ihrem Haushalte
 herzustellen, nothwendig der angesuchten Auflage, wes-
 halb der Sonder-Ausschuß dem hohen Hause die Ge-
 nehmigung derselben beantragt.

Den Gesuchen der Stadtgemeinden Pettau und
 Judenburg liegen nebst den Rechnungsabschlüssen und
 Präliminarien dem § 79 der Gemeinde-Ordnung ge-
 mäß auch die bezüglichlichen Ausschlußbeschlüsse, sowie deren
 öffentliche Kundmachung und die Bestätigung, daß dagegen
 keine Einwendung erhoben wurde, bei. Bei der Ge-
 meinde Grundlsee wurde nach der Bestimmung des § 75
 auch weiters eine Abstimmung der Wahlberechtigten
 vorgenommen, welche der Mehrzahl nach mit „Ja“
 erfolgte.

Der Sonder-Ausschuß ist der Ansicht, daß solche,
 in bestimmten Beträgen festgestellte Auflagen für Bier
 oder Spirituosen, nicht als Zuschläge zur Verzehrungs-

steuer zu betrachten seien, daher eine Abstimmung der
 Wahlberechtigten nach § 75 der G.-Ordnung nicht er-
 forderlich sei, daß es sonach genügt, wenn nach § 79
 die öffentliche Kundmachung der diesbezüglichen Aus-
 schlußbeschlüsse, sowie die Bestätigung, daß dagegen eine
 Einwendung nicht erhoben wurde, nachgewiesen werden.

Da erst in jüngster Zeit bei einem gleichen An-
 lasse der Stadt Marburg statt auf die angesuchten zehn
 Jahre die Bewilligung nur auf fünf Jahre vom hohen
 Hause ertheilt wurde, so kann in Consequenz dieses Be-
 schlusses bei Pettau eine solche auch nur auf fünf Jahre
 beantragt werden; ferner wurde bisher bei derlei An-
 suchen stets die Bestimmung getroffen, daß eine Rück-
 vergütung schon bei einer Ausfuhr von mindestens
 50 Litern zu erfolgen habe, weshalb auch diesbezüglich
 das Ansuchen der Stadtgemeinde Judenburg restringirt
 wurde.

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt
 daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„a) Der Stadtgemeinde Pettau wird der Fortbezug
 der bis Ende 1881 bewilligten Abgabe bei der
 Einfuhr von Bier und Spirituosen auf fünf Jahre,
 das ist vom 1. Jänner 1882 bis Ende December
 1886 bewilliget.

Diese Gebühr beträgt vom eingeführten Bier
 per Hektoliter 40 kr. (Vierzig Kreuzer) und von
 eingeführten Spirituosen per Hektoliter und Grad
 der hunderttheiligen Alkoholometerscala 1 kr. (Ein-
 nen Kreuzer).

b) Der Stadtgemeinde Judenburg wird die Einhebung
 einer Abgabe, bezüglich des in das Stadtgebiet
 eingeführten und daselbst verbrauchten Bieres, und
 der gebrannten geistigen Flüssigkeiten auf drei
 Jahre, nämlich pro 1882, 1883 und 1884 be-
 williget.

Diese Abgabe beträgt vom Bier 30 kr. (Dreißig
 Kreuzer) per Hektoliter, und von gebrannten gei-
 stigen Flüssigkeiten 1 1/2 kr. (Ein und einhalb
 Kreuzer) per Hektoliter und Grad der hundert-
 theiligen Alkoholometerscala.

In beiden vorbenannten Städten hat diese Ab-
 gabe blos den Verbrauch in deren Gebiete zu
 treffen, es ist daher die Rückvergütung bei Bier
 nach der Menge und bei Spirituosen nach der
 Menge und Gradhaltigkeit zu leisten, wenn Bier
 oder Spirituosen in einer Menge von mindestens
 50 Liter (Fünzig Liter) ausgeführt werden, und
 die Spirituosen keiner solchen Umwandlung unter-
 zogen wurden, daß deren Gradhaltigkeit nicht aus-
 zumitteln ist.

c) Der Gemeinde Grundsee im Bezirke Muffee wird der Fortbezug der ihr bis Ende 1881 bewilligten Einhebung einer Auflage auf das in deren Gebiet eingeführte und daselbst verbrauchte Bier mit 27 kr. (Sieben und zwanzig Kreuzer) von jedem Hektoliter für die Jahre 1882, 1883 und 1884 bewilliget.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Landescultur-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses über die Petition des Bezirkes St. Gallen um Bewilligung einer dauernden Subvention von jährlich 2000 fl. aus dem Landesfonde zur Erhaltung der St. Gallner Straßen vom 1. Jänner 1881 angefangen gegen gleichzeitige Uebernahme dieser Straßen als Bezirksstraßen II. Classe durch den Bezirk St. Gallen.**

(Beilage Nr. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses, Dr. **Ripp** (von der Tribüne): Da die in Berathung stehende Angelegenheit schon im Jahre 1880 in einer ausgedehnten Debatte behandelt wurde, nachdem ferner der Bericht des Landes-Ausschusses eine ausführliche Motivirung enthält, da weiter der Bezirks-Ausschuß St. Gallen sich bereit erklärt hat, den Intentionen des hohen Landtages, wonach die St. Gallener Straßen als Bezirksstraßen II. Classe erklärt werden sollen, zu entsprechen, und da der Landescultur-Ausschuß an den Anträgen des Landes-Ausschusses nur solche Aenderungen vorgenommen hat, welche die Leistungen des Landes nur noch ermäßigen, so glaube ich mich einer weiteren Auseinandersetzung über diesen Gegenstand enthalten zu sollen, und erlaube mir dem hohen Hause die vorliegenden Anträge des Landescultur-Ausschusses wärmstens zu empfehlen. Die Anträge lauten (liest):

„1. Dem Bezirke St. Gallen wird in der Voraussetzung der Erklärung der sogenannten St. Gallner - Straßen zu Bezirksstraßen II. Classe zur Erhaltung der genannten Straße vorläufig auf die Dauer von zehn Jahren, d. i. für die Jahre 1881 bis inclusive 1890 eine Jahres-Subvention im Betrage der Hälfte der jährlichen, thatsächlich anwachsenden, nach Abzug des Jahresbeitrages der Innerberger Hauptgewerkschaft unbedeckt verbleibenden Erhaltungskosten aus dem Landesfonde zugesichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die jährliche Subvention in den Jahren 1881

bis 1885 den Betrag von 2000 fl. und in den Jahren 1886 bis 1890 einen solchen von 1800 fl. nicht überschreitet.

2. Da das Land an der Erhaltung dieser Straßenzüge in außergewöhnlichem Maße participirt, sind die Conservationsarbeiten unter Aufsicht des Landes-Bauamtes auszuführen, welches zu dem Ende alljährlich im Herbst einen Abgeordneten in den Bezirk zu entsenden hat, welcher das Bau-Präliminare für das künftige Baujahr mit dem Bezirks-Ausschuße zu vereinbaren, gleichzeitig die Collaudirung der im abgelaufenen Baujahre ausgeführten Bauten vorzunehmen und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschuße zusammenzustellen hat.

3. Das Bau-Präliminare, der Collaudirungs-Act und die Abrechnung sind sodann jährlich dem Landes-Ausschuße zur Beschlußfassung und endgiltigen Erledigung vorzulegen.

4. Die Kosten der Collaudirung und Berechnung durch das landesbauamtliche Organ bilden einen Theil der Erhaltungskosten.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße durch das Lokwitzthal von Petschle zur Südbahystation Windisch-Feistritz.**

(Beilage Nr. 82.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne): Durch die Errichtung der Station Wind.-Feistritz ist für mehrere östlich von derselben gelegene Gemeinden eine kürzere Verkehrsstrasse entstanden, welche aber vorderhand nicht zugänglich ist, nachdem eine directe Verbindung dieser Gemeinden mit der Station Wind.-Feistritz nicht besteht. Diese haben sich nun an den Landes-Ausschuß und auch an den Landtag mit der Bitte gewendet, eine solche Verbindung herzustellen. Die diesfalls eingeleiteten Erhebungen haben zu dem Resultate geführt, daß die Gewährung dieser Bitte sich wohl empfehlen dürfte. Es handelt sich nämlich nicht nur um jene 10 Gemeinden, welche bittlich geworden sind, sondern auch um mehrere Gemeinden aus den Bezirken Rohitsch und Pettau, welche durch die Errichtung der neuen Straße einen wesentlichen Vortheil, nämlich eine directe Verbindung mit der Süd-

bahn haben würden, während sie jetzt nur auf schlechten Umwegen in einem Zeitraume von mehreren Stunden entweder durch die nördlich gelegene Station Pragerhof oder durch die südlichere Station Pölsbach gelangen können. Die Neuherstellung der Straße hat auch einen industriellen Werth, weil durch dieselbe die in Mons-berg und auf der neuen Trasse gelegenen Steinbrüche, welche einen bedeutenden Werth besitzen, verwendbar werden, indem das Materiale nun auf einem kürzeren und billigeren Wege auf die Bahn, beziehungsweise an den Bedarfsort verfrachtet werden können.

Aus diesen Erwägungen glaubte der Landes- cultur- Ausschuss auf die Vorlage des Landes- Ausschusses ein- gehen und dieselbe befürwortend dem hohen Landtage unterbreiten zu sollen. Die neue Straße soll sich von Petschke an die daselbst bestehende, von Mons-berg nach Pölsbach führende Bezirksstraße I. Classe anschließen, beziehungsweise westlich von derselben abzweigen und unter theilweiser Benützung von Gemeindewegen durch das Lognitzthal zur Südbahnstation Wind-Feistritz führen. Das Landesbauamt hat die diesfälligen Vor- arbeiten und Voranschläge ausgearbeitet, und theilt die Arbeit in drei Sectionen, von denen die dritte Section und ein Theil der zweiten im heurigen Jahre zur Aus- führung gelangen sollen und zwar aus dem Grunde, weil wenn auch durch die Vollendung dieser Straßen- theile die Möglichkeit des Verkehrs noch nicht in ganz perfecter Weise hergestellt wird, so doch eine wesentliche Erleichterung des Verkehrs eintritt, indem theilweise Gemeindewege zur Verwendung kom- men, der Sumpf nächst W.-Feistritz durch die Straße überbrückt wird und ein Theil der projectirten Trasse, auf welcher noch gar keine Straße besteht, nämlich bei- läufig 33 Profile der zweiten Section, den ganzen Verkehr bei Petschke herstellt.

Der Kostenüberschlag für die erste Section und den projectirten Theil der zweiten Section zeigt ein Erforderniß von 15.673 fl. und etlichen Kreuzern. Der Landes- Ausschuss beantragt, der hohe Landtag wolle die Hälfte dieses Betrages auf den Landesfond übernehmen und dieselbe als unüberschreitbaren Maximalbeitrag erklären. Der Landes- cultur- Ausschuss glaubte ebenfalls die Uebernahme der Hälfte der thatsächlichen Baukosten beantragen zu sollen, jedoch mit dem, daß die Summe von 10.000 fl. nicht überschritten werden darf. Er ging von der Ansicht aus, daß die Baukosten kaum den Höchstbetrag von 20.000 fl. ausmachen dürften und eher unter diese Ziffer wird herabgegangen werden können. Er hat sich also für berufen erklärt, die vom Landes- Ausschusse beantragte Ziffer zu ermäßigen. Der Rest der Baukosten wäre vom Bezirke W.-Feistritz zu

tragen, welchem die erforderlichen Gelder gegen die Ver- pflichtung einer 5percentigen Verzinsung und Rück- zahlung in Jahresraten à 2000 fl. zu gewähren sind.

Der Landes- cultur- Ausschuss stellt folgende An- träge (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es ist eine Straße, welche von der von Mons-berg über Maxau nach Pölsbach führenden Be- zirksstraße I. Classe bei Petschke westlich abzweigt und durch das Lognitzthal zur Südbahnstation Windisch-Feistritz führt, nach dem vom Landes- Bauamte ausgearbeiteten Projecte herzustellen, wo- für die Gesamtkosten mit 43.786 fl. 45 kr. veranschlagt sind, und nach erfolgter Herstellung vom Bezirke Windisch-Feistritz als Bezirksstraße II. Classe streckenweise zu übernehmen und zu erhalten.
2. Zu dem Ende ist vorläufig im Jahre 1882 die I. Section dieser Straße und von der II. Section die Strecke vom Profil 63 bis 96 auszuführen.
3. Zu den Baukosten, welche für die I. Section mit 17.923 fl. 84 kr. und für die vorbezeichnete Theilstrecke der II. Section mit 7.749 fl. 67 kr. zusammen mit 25.673 fl. 51 kr.

veranschlagt sind, wird aus dem Landesfonde eine Subvention im Betrage der Hälfte der thatsäch- lichen Ausführungskosten, jedoch mit der Beschrän- kung gewährt, daß diese Subvention 10.000 fl. auf keinen Fall zu überschreiten hat.

4. Die Ausführung des Baues erfolgt unter Aufsicht und Leitung des landschaftlichen Bauamtes und haben die Kosten dieser Bauaufsicht und Leitung sammt hiezu nöthiger Collaudirung einen Theil der Herstellungskosten zu bilden.
5. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Landes- Ausschuss betraut, welcher gleichzeitig er- mächtigt wird, den den Bezirk Windisch-Feistritz treffenden Kostenantheil demselben aus dem Landes- fonde gegen dem vorzuschließen, daß der Bezirk sich verpflichtet, diese seine Schuld an den Landes- fonde durch Zahlung von Jahresraten à 2000 fl., beginnend mit Jänner 1883, abzutragen und den jeweiligen Capitalsrest mit 5% zu verzinsen.“
(Diese Anträge werden ohne Debatte an ge- nommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegen- stand der Tagesordnung sind die **Schlussanträge des Finanz- Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1882.** (Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn General-Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Vohringer (von der Tribüne): Der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1882 befindet sich bereits seit gestern in den Händen der Herren Abgeordneten und ich glaube demselben nur wenig beifügen zumüssen. Es ist in dem Berichte angeführt, daß bei einigen Capiteln die Ausgaben höher angeführt sind als im Vorjahre, dies ist der Fall bei dem Capitel Straßenbau, wo die Ausgaben um 35.125 fl. gestiegen sind. Der Abgang beim Straßenwesen beträgt im Ganzen 126.772 fl. Für den Wasserbau wird weniger ausgegeben als im Vorjahre. Der Bedarf für die Volksschule zeigt neuerdings eine Erhöhung um 15.815 fl. und beträgt daher jetzt 991.000 fl. Im Jahre 1872 haben wir mit 441.000 fl. angefangen, die Steigerung beträgt demnach 550.000 fl. Von den anderen neuen Auslagen ist zu erwähnen die für den Bau der Tobzellen im Irrenhause im Betrag von 21.000 fl. Das Capitel Bauamt kostet heuer etwas weniger als im Vorjahre, es ist um 2336 fl. günstiger. Im Jahre 1867 hat das Bauamt im Ganzen 3360 fl. gekostet, im Jahre 1881 sind 27.280 fl. erforderlich.

Der Bedarf des heurigen Jahres ist ungünstiger, das heißt höher gegen 1881 um 257.934 fl. und gegen 1880 um 225.202 fl. Auch die Bedeckung hat sich seither gesteigert, insbesondere sind die Bedeckungsposten günstiger dadurch, daß beim Capitel Straßenbau durch die Beiträge für die Weizklammer-Straße um 11.608 fl. und daß beim Capitel Wasserbau für die Ennsregulierung 3250 fl. mehr eingehen. Für den botanischen Garten zahlt die Regierung um 2000 fl. mehr. Die Auslagen für das Gebäude der Hufbeschlags-Lehranstalt sind heuer geringer. Das Land erhält um 1696 fl. mehr für das Gebäude. Der Landesschulfond stellt sich um 48.960 fl. günstiger, allein dies ist nur eine durchlaufende Post, was wir weniger einzustellen haben, wird dagegen auf der anderen Seite mehr veräußert.

Im Großen und Ganzen ist das Verhältniß ein ungünstigeres als im Vorjahre, allein es ist doch ein Fortschritt gemacht worden; wir bringen das Erforderniß, das wir jetzt votiren, nicht mehr durch neue Schulden auf, sondern durch Umlagen und durch die Verzehrungssteuer. Alles, was wir jetzt votiren, können wir auch decken, während wir in früheren Jahren nur immer Schulden gemacht haben; die Schuld an den Grundentlastungsfond rührt eben daher, daß wir bisher nicht alle Zahlungen, die wir zu leisten hatten, geleistet haben. Wie ich vor wenigen Tagen zu erwähnen Gelegenheit hatte, beträgt die Schuld des Landesfondes an den Grundentlastungsfond rund 1½ Millionen.

Ich glaube vorläufig nichts weiter bemerken und mich auf den Antrag beschränken zu sollen, das hohe Haus wolle in die Berathung des Voranschlages eingehen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die General-Debatte für geschlossen und eröffne die Special-Debatte.

Abg. Pairhuber (St.-G. Fürstenfeld): Nachdem heute die wenigsten Herren die Specialberichte des Finanz-Ausschusses über die einzelnen Capitel des Voranschlages bei sich haben werden, würde es sich vielleicht empfehlen, die Special-Debatte morgen oder in der nächsten Sitzung zu beginnen. Ich würde mir daher erlauben den Antrag zu stellen, daß der noch übrige Theil der Tagesordnung, nämlich die Petitionen erlediget werden, die Specialdebatte über das Budget aber erst in der nächsten Sitzung begonnen werden möge.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Dr. Redermann (St.-G. Cilli): Ich möchte mir zu den Petitionen, zu denen wir nun gelangen, den Antrag erlauben, alle Petitionen, welche Personalangelegenheiten betreffen, in einer vertraulichen Sitzung zu behandeln. Jede Gemeinde hat die Möglichkeit, über Personalangelegenheiten in vertraulicher Weise zu verhandeln, nur der Landtag thut dies nicht. Ich glaube, der Arme hat ein Anrecht, in der Richtung berücksichtigt zu werden, daß seine Verhältnisse nicht bis in's kleinste Detail öffentlich zergliedert werden, wobei noch der andere Nachtheil besteht, daß alle Anträge auf Bewilligung von Gnadengaben im Landtage genehmigt werden, weil man eben in die persönlichen Verhältnisse nicht näher eingehen will. Dem kann nur dadurch abgeholfen werden, daß ähnliche Petitionen in vertraulicher Sitzung behandelt werden.

Landeshauptmann: Ein solcher Antrag muß wenigstens von 5 Mitgliedern gestellt werden, ich bitte denselben schriftlich zu überreichen. (Nach einer Pause:) Der Antrag liegt mir nun in geschäftsordnungsmäßiger Form vor. Nach § 11 der Geschäftsordnung ist über einen solchen Antrag nach Entfernung des Publikums zu entscheiden. Ich bitte die Galeriebesucher, sich zu entfernen.

(Nach Entfernung der Galeriebesucher wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Redermann angenommen.)

Landeshauptmann: Die Galerien sind nun wieder den Besuchern geöffnet. Ich habe jetzt nur noch Folgendes zu verkünden:

Die nächste Sitzung findet morgen den 6. d. M., Vormittag um 10 Uhr statt mit folgender

Tagesordnung :

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Schütz und Genossen, betreffend die Hintanhaltung des Abschlusses von Refactie-Verträgen für Verfrachtung von Schnitt- und Bauhölzern auf den kärnt-

nerisch-steierischen und den angrenzenden ungarischen Linien der Südbahn. (Beilage Nr. 85.)

2. Specialdebatte über den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1882. (Beilagen Nr. 62, 57, 69, 81, 78, 47, 72, 64, 73, 49, 67, 66 und 76.)

3. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

